Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2492

17.11.2023

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2023/2492 DER KOMMISSION

vom 15. November 2023

über den Ausschluss bestimmter vom Vereinigten Königreich zulasten des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 7606)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates [1], insbesondere auf Artikel 52, in Verbindung mit den Artikeln 131 und 138 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft,

nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 nimmt die Kommission die notwendigen Überprüfungen vor, teilt dem Vereinigten Königreich die Ergebnisse ihrer Überprüfungen mit, nimmt die Bemerkungen des Vereinigten Königreichs zur Kenntnis, führt bilaterale Gespräche, um zu einem Einvernehmen zu gelangen, und teilt dem Vereinigten Königreich förmlich ihre Schlussfolgerungen mit.

(2) Das Vereinigte Königreich hatte die Möglichkeit, die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens zu beantragen. Von dieser Möglichkeit wurde nicht Gebrauch gemacht.

(3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 dürfen nur die Agrarausgaben finanziert werden, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Europäischen Union getätigt wurden.

(4) Die vorgenommenen Überprüfungen und das bilaterale Gespräch haben ergeben, dass ein Teil der vom Vereinigten Königreich gemeldeten Ausgaben diese Voraussetzung nicht erfüllt und daher nicht aus dem ELER finanziert werden kann.

(5) Die Beträge, die nicht zulasten des ELER anerkannt werden, sollten angegeben werden. Dabei bleiben Ausgaben, die mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission dem Vereinigten Königreich die Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt hat, unberücksichtigt.

(6) Bei den Beträgen, die durch diesen Beschluss von der Unionsfinanzierung ausgeschlossen werden, sollten auch etwaige Kürzungen oder Aussetzungen gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 berücksichtigt werden, da solche Kürzungen oder Aussetzungen vorläufiger Art sind und die Beschlüsse nach den Artikeln 51 und 52 der genannten Verordnung unberührt lassen.

(7) Für die in diesen Beschluss einbezogenen Fälle hat die Kommission dem Vereinigten Königreich die Beträge, die wegen Nichtübereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union von der Finanzierung ausgeschlossen werden, im Rahmen eines zusammenfassenden Berichts [2] zur Kenntnis gebracht.

(8) Dieser Beschluss greift den finanziellen Schlussfolgerungen nicht vor, die die Kommission gegebenenfalls aufgrund der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union in Rechtssachen ziehen wird, die am 17. August 2023 noch anhängig waren —

[1] ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.
[2] Ares(2023) 6489779.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten, von den zugelassenen Zahlstellen des Vereinigten Königreichs zulasten des ELER gemeldeten Ausgaben werden von der Finanzierung durch die Union ausgeschlossen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 15. November 2023

Für die Kommission
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

ANHANG

Finanzkorrekturen

ELER

Finanzkorrekturen – ohne Cross-Compliance

Haushaltsposten: 6201

Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
GB	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Fehlen eines Sanktionssystems 2019	PAUSCHAL	10,00%	EUR	– 196 923,19	– 75,57	– 196 847,62
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	Fehlen eines Sanktionssystems 2021	PAUSCHAL	10,00%	EUR	– 89,00	0,00	– 89,00
	Rechnungsabschluss	2021	Verwaltungskontrollen HJ 2021	PUNKTUELL		EUR	– 663 520,79	0,00	– 663 520,79
	Rechnungsabschluss	2020	Von der bescheinigenden Stelle festgestellte finanzielle und bekannte Fehler HJ 2021	PUNKTUELL		EUR	– 27 534,76	0,00	– 27 534,76
	Rechnungsabschluss	2021	Von der bescheinigenden Stelle festgestellte finanzielle und bekannte Fehler HJ 2021	PUNKTUELL		EUR	– 7 364,51	0,00	– 7 364,51
					GB insgesamt:	**EUR**	**– 895 432,25**	**– 75,57**	**– 895 356,68**

Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
EUR	– 895 432,25	– 75,57	– 895 356,68

Finanzkorrekturen		Beschlossener Nettobetrag insgesamt
ELER	**Finanzkorrekturen – ohne Cross-Compliance**	**– 895 356,68**
INSGESAMT:		**– 895 356,68**

Erstattungen	Beschlossener Nettobetrag insgesamt
INSGESAMT:	**0,00**

ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2492/oj